

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Donnerstag, dem 16. Juli 2015, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 16.04.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. B.1.17.M208 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung i. S. Sanierung des Blender Sees.
(DS-Nr. B.4.17.211 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Elternrichtlinie für den Kindergarten Blender.
(DS-Nr. B.3.17.209 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet für Windkraftanlagen in Blender)
(DS-Nr. B.4.17.206 ist beigelegt.)
8. Festlegung der Standorte der Hundetoiletten.
(DS-Nr. B.4.17.M205 ist beigelegt.)
9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
10. Mitteilungen und Anfragen,
 - a) Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
(DS-Nr. B.2.17.M202 ist beigelegt.)
 - b) Veröffentlichung von Einladungen und Protokollen im Internet.
(DS-Nr. B.1.17.M207 ist beigelegt.)
 - c) Weitere Mitteilungen und Anfragen.
11. Einwohnerfragestunde.

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr. B.4.17.211
---------------------------	--------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.07.2015	5				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Sanierung des Blender Sees

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Blender strebt eine möglichst vollständige Sanierung des Blender Sees an. Hierzu wird ein Sanierungskonzept erstellt, das als Grundlage für evtl. Förderanträge für Drittmittel dienen soll und das verschiedene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität zusammenfasst.
2. Zur Vorbereitung von Maßnahmen, zur fachlichen Begleitung und zur Erarbeitung etwaiger Beschlussvorschläge für den Gemeinderat wird ein Arbeitskreis gebildet, der aus folgenden Personen besteht:
 - 2 Vertreter des Gemeinderates (je Fraktion)
 - Gemeindedirektor und zuständige/r Sachbearbeiter/in
 - IG Blender See
 - Landkreis Verden (Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
 - NLWKN Sulingen als Fachbehörde für die Sanierung von Binnengewässern
 - Fischereiverein

Der Arbeitskreis kann nach Bedarf um weitere Personen ergänzt werden.
3. Der Arbeitskreis wird unverzüglich nach den Sommerferien 2015 einberufen.

Sachverhalt:

Auf die bisherigen Beratungen und Vorlagen dazu wird verwiesen. Zusätzlich kann mündlich vorgetragen werden.

Der Gemeindedirektor

Harald Hesse

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3	Datum 02.07.2015	Drucksachen Nr. B. 3.17.209
--------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.07.2015	6				

Bisheriger Beratungsgang: SozA (12.03.2015, TOP 6a)

Betreff: Elternrichtlinie für den Kindergarten Blender

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt die Verabschiedung der vorgelegten Richtlinie zur Bildung der Elternvertretung und zur Zusammenarbeit zwischen der Elternvertretung, dem Erziehungspersonal und dem Träger im kommunalen Kindergarten Blender.

Begründung:

In der Gemeinde Blender gibt aktuell eine Richtlinie für die Zusammenarbeit der Eltern in den Spielkreisen der Gemeinde Blender aus dem Jahr 1992.

In der Sozialausschusssitzung am 12.03.2015 sprach man sich für eine Überarbeitung der Richtlinie aus. Die Abfrage bei den weiteren Gemeinden im Landkreis Verden ergab, dass lediglich in Kirchlinteln eine Richtlinie vorhanden ist.

In Zusammenarbeit mit dem Sozialausschussvorsitzenden, dem Elternbeirat, der Kindergartenleitung und der Verwaltung wurde dann die anliegende Elternrichtlinie entworfen.

Die neue Richtlinie soll zum 01.08.2015 in Kraft treten.

Der GD.

Harald Hesse

Hesse

Hesse

Richtlinie zur Bildung der Elternvertretung und zur Zusammenarbeit zwischen der Elternvertretung, dem Erziehungspersonal und dem Träger im kommunalen Kindergarten Blender

Präambel

Die Kindertagesstätten haben ihren eigenen Bildungsauftrag nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Niedersächsischen Kultusministeriums. Sie ergänzen und unterstützen die frühkindliche Bildung und Erziehung des Kindes in ständigem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten. Außerdem haben sie die Aufgabe, die Kinder unterschiedliche Verhaltensweisen erleben zu lassen und jedem einzelnen von ihnen die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren.

Die Mitverantwortung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder muss als eine selbstständige kritische und konstruktiv dienende Mitberatung und Mitwirkung verstanden werden.

Ein Elternbeirat unterstützt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, den Eltern, dem Träger und anderen öffentlichen Einrichtungen, um die erzieherischen und bildungspolitischen Ziele miteinander anzustreben und zu erreichen.

Grundlage

Grundlage dieser Richtlinie ist § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002.

Auszug:

(4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinie gilt für die Eltern, für die gewählte Elternvertretung, für das Erziehungspersonal und für den Träger des kommunalen Kindergartens in Blender. Eltern im Sinne dieser Richtlinie sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht. Die Elternvertretung ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, was die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kindern und Eltern betrifft.

Als Kindergarten Blender werden hierbei die vorhandenen Kindergarten-, Krippengruppen und sonstigen Gruppen definiert.

I. Wahl der Elternvertreter der einzelnen Kindergarten-, Krippen- und sonstigen Gruppen

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher und eine Vertretung für das laufende Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch Beschluss abberufen werden oder von ihrem Amt zurücktreten. Die Wahlzeit endet ferner mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.
2. Zur Wahl der Gruppensprecherin bzw. des Gruppensprechers und ihrer Vertretung lädt innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres die Kindergartenleitung ein. Die Versammlung wird durch eine Erzieherin bzw. einen Erzieher aus der Gruppe geleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
3. Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der Stimmen fällt. Hierbei kann für jedes im Kindergarten aufgenommene Kind in der jeweiligen Gruppe nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Wahl ist schriftlich durch Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist der Kindergartenleitung zuzuleiten.

II. Bildung des Elternbeirates

1. Die Gruppensprecherinnen bzw. die Gruppensprecher und die Vertreterinnen bzw. die Vertreter bilden den Elternbeirat.
2. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zum Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Weiterhin wird eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer gewählt. Diese bilden den Vorstand. Zu dieser Wahl lädt die Kindergartenleitung acht Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres ein. Wiederwahl ist möglich. Sie können durch Beschluss abberufen werden oder von ihrem Amt zurücktreten. Die Wahlzeit endet ferner mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
3. Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der Stimmen fällt.
4. Übergangsregelung: Solange noch kein neuer Elternbeirat im neuem Kindergartenjahr gebildet wurde, bleibt der Elternbeirat aus dem vorherigen Kindergartenjahr im Amt. Die Eltern, die kein Kind mehr in der Betreuung im Kindergarten haben, scheiden jedoch aus. Der Elternbeirat achtet vor Ablauf des Kindergartenjahres darauf, dass im neuen Kindergartenjahr ein Elternbeirat noch vorhanden ist. Ggf. sind Wahlen vor Ablauf des Kindergartenjahres notwendig.

III. Einweisung in die Aufgaben des Elternbeirats

Die Kindergartenleitung und der bisherige Elternbeirat weisen den neugewählten Elternbeirat in die Aufgaben gemäß KiTaG und in diese Richtlinie ein. Zudem weisen sie in die sonstigen, durch den Elternbeirat übernommenen, ehrenamtlichen Aufgaben ein. Die/Der Vorsitzende hält die Einladungen und Protokolle in einem Ordner bereit. Dieser soll dem neuen Elternbeirat im Beisein der Kindergartenleitung übergeben werden.

IV. Aufwendungen des Elternbeirats

1. Der Träger stellt dem Elternbeirat für jedes Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12. des Jahres) ein Etat von maximal 100,00 € für organisatorische Geschäftsaufwendungen zur Verfügung. Der Etat ist sowohl für andere Aufgaben als auch für das nächste Haushaltsjahr nicht übertragbar. Er wird durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer verwaltet und ist bis spätestens zum Ende eines Jahres für das laufende Haushaltsjahr beim Träger abzurufen. Entsprechende Nachweise (Belege / Quittungen / Beschlüsse) sind vorzulegen.
2. Die Gruppensprecherinnen bzw. die Gruppensprecher und der Elternbeirat haben Anspruch auf organisatorische Unterstützung durch die Kindertagesstätte.

V. Aufgaben der Gruppensprecherinnen bzw. die Gruppensprecher

1. Die Gruppensprecherinnen bzw. die Gruppensprecher vertreten die gemeinsamen Interessen der Eltern der jeweiligen Gruppe. Sie sind Bindeglied zwischen den Eltern, dem Erziehungspersonal und der Leitung in Angelegenheiten, welche ausschließlich ihre Gruppe betreffen.
2. Die Gruppensprecherinnen bzw. die Gruppensprecher und die Vertreterinnen bzw. Vertreter nehmen an den Sitzungen des Elternbeirates teil.
3. Die Gruppensprecherinnen bzw. Gruppensprecher können die Erziehungsberechtigten zu Elternversammlungen einladen und führen diese durch. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn dies 40 % der Erziehungsberechtigten oder die Kindergartenleitung verlangt. Die Kindergartenleitung ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

VI. Aufgaben des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat vertritt die Interessen aller Gruppen gegenüber der Kindergartenpersonal und dem Träger.
2. Die/Der Vorsitzende oder die Stellvertretung kann an den Sitzungen des Sozialausschusses der Gemeinde Blender beratend teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte die Belange des Kindergartens Blender betreffen.
3. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse des Elternbeirats verantwortlich. Bei Bedarf vertritt er die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger.
4. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenpersonal unterstützen. Er kann Anfragen an die Kindergartenleitung richten sowie Stellungnahmen abgeben. Im praktischen Bereich kann der Elternbeirat zur Mithilfe und Unterstützung gebeten bzw. aufgefordert werden. Er kann auch die gesamte Elternschaft zur Mitwirkung aufrufen.
5. Die Tätigkeit des Elternbeirats dient der Unterstützung der Einrichtung. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist daher eine möglichst genaue Kenntnis der Arbeit und der Einrichtung. Dazu verhelfen den Mitgliedern des Elternbeirats Besuche in der Einrichtung sowie Gespräche über allgemeine Tagesfragen mit dem Kindergartenpersonal nach vorheriger Anmeldung bei der Kindergartenleitung.

VII. Einberufung und Ablauf von Sitzungen des Elternbeirats

1. Die/Der Vorsitzende oder die Vertretung lädt zu den Elternbeiratssitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 3 Tage gekürzt werden. Eingeladen wird grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Tagesordnung soll mit der Kindergartenleitung vorher abgestimmt werden. Tagesordnungspunkte der Kindergartenleitung oder des Trägers müssen mit aufgenommen werden.
2. Zu den Sitzungen tritt die Kindergartenleitung oder die Stellvertretung ohne Stimmrecht hinzu. Bei Bedarf und nach in Kenntnissetzung der Kindergartenleitung können die Erzieherinnen und Erzieher der einzelnen Gruppen eingeladen werden. Bei Bedarf können Vertreter des Trägers eingeladen werden. Der Elternbeirat kann auch ohne Vertreter des Kindergartens Sitzungen abhalten.
3. Beschlüsse einschließlich Wahlen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen einschließlich Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn, eine Abstimmungsberechtigte oder ein Abstimmungsberechtigter beantragt schriftliche bzw. geheime Abstimmung.
4. Über die jeweilige Sitzung soll ein Protokoll gefertigt werden, das zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kindergartenleitung zuzuleiten.

VIII: Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Zusammenarbeit mit den Eltern in den Kinderspielkreisen der Gemeinde Blender vom 19. Mai 1992 und tritt ab 01. August 2015 in Kraft. Eine Ausfertigung ist jeder Gruppensprecherin bzw. Gruppensprecher und Stellvertretung zur Wahl auszuhändigen. Zudem ist sie im Internet zu veröffentlichen.

Blender,

Gemeinde Blender

Bürgermeister
Thies

Gemeindedirektor
Hesse

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 4 B/4/622-11	Datum 25.06.2015	Drucksachen Nr. 3.4.17.206
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	16.07.2015	7				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet für Windkraftanlagen in Blender)

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt gem. § 205 BauGB dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Entwurfsbegründung zu. Anregungen werden nicht vorgetragen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Blender stellt zurzeit für die Repowering-Maßnahmen im Windpark den Bebauungsplan Nr. 18 auf. Zusätzlich wird der Bebauungsplan Nr. 20 für die Erweiterung aufgestellt. Parallel hierzu führt die Samtgemeinde Thedinghausen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Der Landkreis Verden hat signalisiert, dass er zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen die Planung hat und evtl. den Flächennutzungsplan nicht genehmigen wird. Unter den Beteiligten wurde abgesprochen, dass das Bebauungsplanverfahren erst mal ruhen soll. Die Flächennutzungsplanänderung wird aber wie geplant verfahrensmäßig weitergeführt. Bei der Flächennutzungsplanänderung steht demnächst die öffentliche Auslegung der Planunterlagen an.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches und des Planungsziels sind Bebauungs- u. Flächennutzungsplanänderung identisch. Den Ratsmitgliedern sind somit die Planungsinhalte hinreichend bekannt.

Da die Samtgemeinde ein Planungsverband i.S. von § 205 BauGB ist, ist gem. § 205 Abs. 7 BauGB der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschl. Entwurfsbegründung den Mitgliedsgemeinden zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden werden dann von der Samtgemeinde wie Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB behandelt. Es handelt sich hierbei um eine reine formal-rechtliche Anforderung, die vom Landkreis Verden im Rahmen der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung überprüft wird.

Die zu beschließende Planzeichnung ist dieser Drucksache beigelegt. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden wird die komplette Begründung beigelegt.

Der Gemeindedirektor

Harald Hesse *26/1/15*

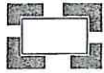
F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0825.doc

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet für Windenergieanlagen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. FNP-Änderung

Hinweise

Vorhandene Windenergieanlage

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Textliche Darstellung

1.) Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB darf die Gesamthöhe der Windenergieanlagen jeweils 150 m über der maßgeblichen Geländeoberfläche gem. § 16 NBauO nicht überschreiten.

Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden (z. B. Scherben von Tongefäßen, Holzkohleensammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen oder Steinhäufungen, auch geringe Spuren solcher Funde), so wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig sind. Die Meldung hat bei der Bezirksregierung Lüneburg oder beim Landkreis Verden - Untere Denkmalschutzbehörde - zu erfolgen (Tel.: 04231 /15-432).

Planvorbehalt

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen der Einrichtung von Windkraftanlagen außerhalb des dargestellten Sondergebiets in der Regel öffentliche Belange entgegen.

Samtgemeinde Thedinghausen

12. Änderung des Flächennutzungsplans "Erweiterung des Sondergebiets für Windkraftanlagen in Blender"

Entwurf

Datum: 28.05.2015

Maßstab: 1:10.000 i.O.

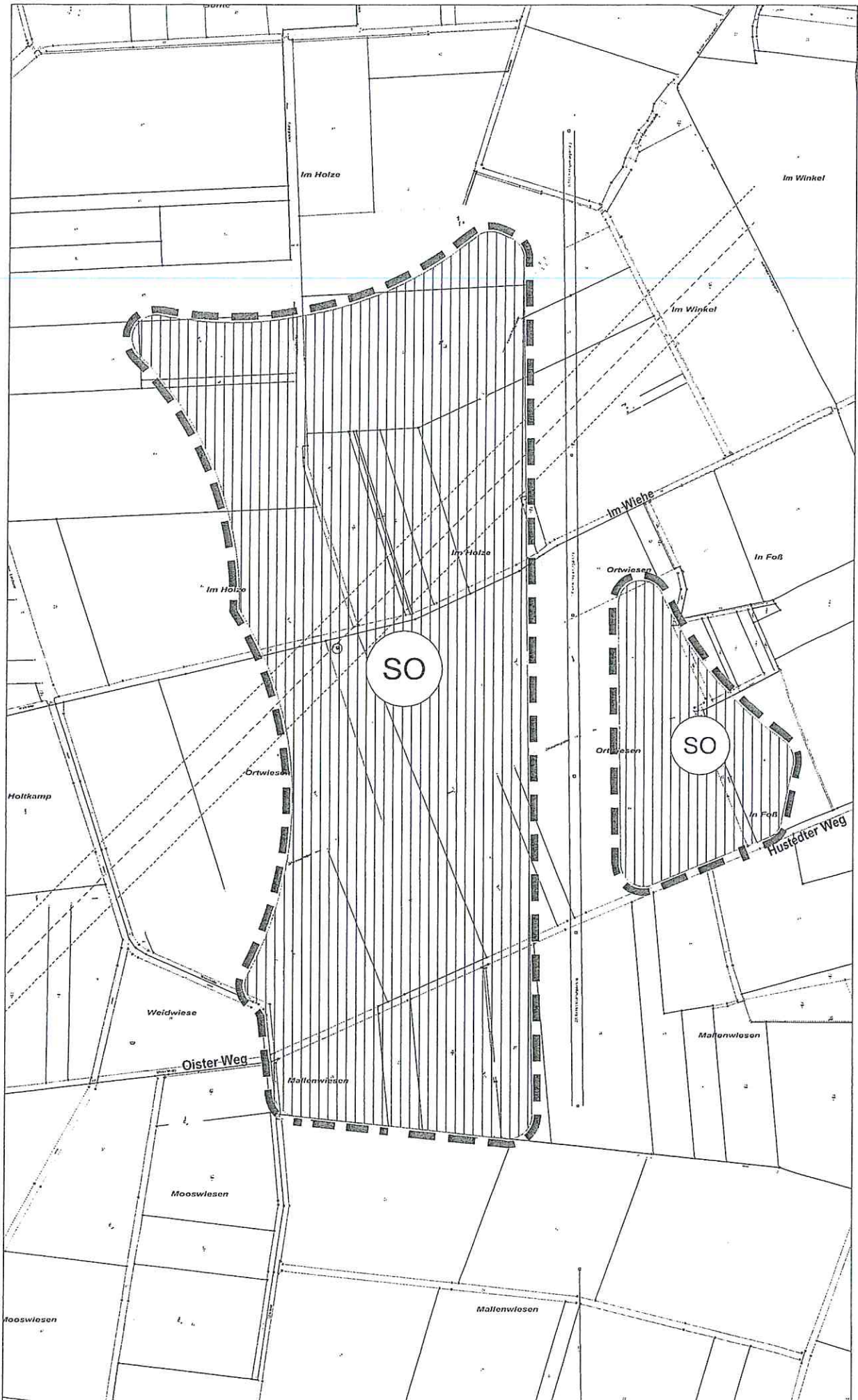
Nord ▲

Schwarz + Winkenbach

Bürogemeinschaft für
Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49





Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 / § 98 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen diese 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden textlichen Darstellung beschlossen.

Thedinghausen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Thedinghausen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Planunterlagen

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:1000 (ALK im M. 1:10.000)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Verden

Planverfasser

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Stefan Winkenbach, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, den
Winkenbach

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Thedinghausen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Feststellung

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Thedinghausen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Verden, den
Landkreis Verden

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Thedinghausen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Verden bekanntgemacht worden. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Thedinghausen, den
(Samtgemeindebürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Thedinghausen, den

Rat Blender

Mitteilungsvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen B/4/871	Datum 25.06.2015	Drucksachen Nr. B.4.17. M205
--------------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Blender	07.07.2015	8				

Bisheriger Beratungsgang: Rat Blender 16.04.2015, TOP15

Betreff: Festlegung der Standorte der Hundetoiletten

Inhalt der Mitteilung:

Es wurden zwei Hundetoiletten für insgesamt 436,90 € für die Gemeinde Blender bestellt, die in der 26. KW zusammen mit den für die Gemeinde Riede bestellten Hundetoiletten an den Bauhof Riede geliefert wurden. Dieser sagte zu, den Bauhof Blender zu informieren.

In dieser Sitzung sollten nun die Standorte festgelegt werden:

Standort 1: _____

Standort 2: _____

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

() öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 15.06.2015	Drucksachen Nr. B.2.17.11 202
---	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	07.07.2015	10a)				

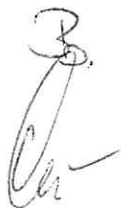
Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegen inzwischen vor.

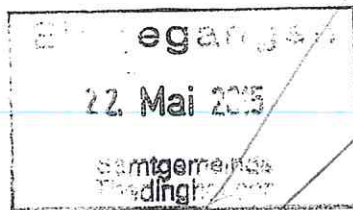
Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Blender

27337 Blender



Verden (Aller), 18.05.2015

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir mit Schreiben vom 09.04.2015 vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Blender für das Haushaltsjahr 2015 habe ich zur Kenntnis genommen.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen nicht.

Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 22.05.2015 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 26.05.2015 bis einschließlich 03.06.2015 öffentlich auszulegen.

Ergebnishaushalt und Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Der Haushalt der Gemeinde Blender wurde erstmals 2010 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt.

Haushaltsjahre 2010 bis 2012

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2010 bis 2012 waren jeweils nicht ausgeglichen, sodass grundsätzlich die Verpflichtung bestanden hätte, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. dieses fortzuschreiben (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die Verpflichtung des Haushaltsausgleichs nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG gilt jedoch u. a. auch dann als erfüllt, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung mit entsprechenden Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG) verrechnet werden kann (§ 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG – sogenannte Ausgleichsfiktion).

Überschussrücklagen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind systembedingt im Doppik-Eröffnungsjahr nicht vorhanden gewesen. Da bis zum Februar 2013 noch keine geprüfte erste Eröffnungsbilanz und folglich auch noch keine geprüften und beschlossenen Jahresabschlüsse vorlagen, konnten auch keine Zuführungen zu den Überschussrücklagen erfolgen.

Die Gemeinde Blender verfügte jedoch aus der Zeit der Kameralistik noch über Geldbestände, die trotz der im Finanzhaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfe zur Deckung der Negativsaldi in den Jahren 2010 bis 2012 herangezogen werden konnten.

Für die Jahre 2010 bis 2012 wurde daher im Ergebnis die dauernde Leistungsfähigkeit aus kommunalaufsichtlicher Sicht gem. § 23 GemHKVO in Anlehnung an § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG noch als gegeben angesehen.

Da nach der mittelfristigen Finanzplanung jedoch nicht absehbar war, wann wieder ein ausgeglichener Ergebnis- und Finanzhaushalt vorgelegt werden kann, und die Fehlbeträge auch die vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren in den folgenden Jahren verbrauchen würden, wurde für das Haushaltsjahr 2012 aus kommunalaufsichtlicher Sicht letztmalig aufgrund der noch vorhandenen Geldbestände aus den kameralen Haushaltsjahren auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

Haushaltsjahr 2013

Auch für das Haushaltsjahr 2013 konnte kein ausgeglichener Ergebnishaushalt vorgelegt werden. Es wäre demnach ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2013 aufzustellen gewesen. Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht erstellt. Auch wurden keine Gründe genannt, warum kein Haushaltssicherungskonzept erstellt wurde. Dies konnte aus kommunalaufsichtlicher Sicht nicht nachvollzogen. In meinem Begleitschreiben vom 16.07.2013 zur Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 habe ich hierauf ausdrücklich hingewiesen.

Haushaltsjahr 2014

Nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 waren die ordentlichen Erträge um 183.300 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, sodass der Haushaltsausgleich auch im Haushaltsjahr 2014 nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG nicht erreicht war.

Da zwischenzeitlich die geprüfte erste Eröffnungsbilanz vom 25.02.2013 vorlag, hätte der Haushaltsausgleich (tatsächlich) über die sogenannte Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG möglich sein können.

Nach der dem Haushaltsplan 2014 beigefügten Aufstellung über die (vorläufigen) Ergebnisrechnungen der Haushalte 2010 bis 2013 hatten sich in der Gemeinde Blender in den Jahren 2010 bis 2013 nach Abzug der Fehlbeträge ordentliche Überschüsse von insgesamt 120.016,76 € ergeben. Diese reichten nicht aus, um den ordentlichen Fehlbetrag in 2014 (183.300 €) zu decken.

In 2014 wurde jedoch mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses von 72.600 € gerechnet. Dieser konnte zur Deckung des restlichen ordentlichen Fehlbetrages (63.283,24 €) herangezogen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO).

Aufgrund der noch nicht vorhandenen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 konnten noch keine Beschlüsse über die Zuführung der Jahresüberschüsse zur Überschussrücklage (im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse - § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG) erfolgen. Da davon auszugehen war, dass die Überschüsse tatsächlich in der genannten Höhe vorlagen bzw. sich lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben würden, wurde auf das Vorliegen dieses Formerfordernisses verzichtet.

Der sich nach den Planungen für das Haushaltsjahr 2014 ergebende Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt von 183.300 € konnte also mit den (ordentlichen und außerordentlichen) Überschüssen von insgesamt 192.616,76 € vollständig gedeckt werden.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich galt damit über die sogenannte Ausgleichsfiktion als erfüllt. Die Gemeinde Blender war damit für das Haushaltsjahr 2014 nicht verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Unabhängig davon verfügte die Gemeinde Blender noch über ausreichend finanzielle (liquide) Mittel, um das Defizit 2014 auszugleichen.

Allerdings war der mittelfristigen Planung zu entnehmen, dass auch in den zukünftigen Haushaltsjahren die Aufwendungen nicht durch Erträge gedeckt werden können. Da die Überschüsse der Jahre 2010 bis 2013 durch den erwarteten Fehlbetrag für 2014 (bis auf 9.316,76 €) aufgebraucht werden, bestand dann auch keine Möglichkeit der Ausgleichsfiktion mehr.

Der Gemeinde Blender wurde daher mit Schreiben vom 11.04.2014 mitgeteilt, dass zwingend ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen sei, sollte für das Haushaltsjahr 2015 kein Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG erreicht werden können und auch die Ausgleichsfiktion nach § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG aufgrund der verbrauchten Überschüsse nicht mehr möglich sein.

Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass das Rechnungsergebnis der Gemeinde Blender immer **erheblich** besser ausfällt, als es die Planungen erwarten ließen.

Dies hat sich auch für das Haushaltsjahr 2014 gezeigt.

Nach dem vorläufigen Jahresergebnis ergibt sich für 2014 ein (ordentlicher) Überschuss von 47.326,21 €. Nach den Planungen wurde mit einem (ordentlichen) Defizit von 183.300 € gerechnet. Das ordentliche Ergebnis weicht damit um 230.626,21 € von der Planung ab. Der geplante Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2014 von 72.600 € musste also noch nicht einmal mit einbezogen werden, um den Haushaltsausgleich 2014 zu erreichen. Die für 2014 geplanten außerordentlichen Erträge konnten in 2014 im Übrigen auch (noch) nicht realisiert werden und werden nunmehr (erneut) im Haushalt 2015 veranschlagt.

Haushaltsjahr 2015

Auch für das Haushaltsjahr 2015 kann nach den Planungen kein Haushaltsausgleich erreicht werden. Es wird mit einem Fehlbetrag von 48.700 € im ordentlichen Ergebnishaushalt gerechnet.

Allerdings wird im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 72.600 € eingeplant (s. o.), der den ordentlichen Fehlbetrag gemäß § 24 Abs.1 S. 2 GemHKVO decken kann.

Die Gemeinde Blender ist damit für das Haushaltsjahr 2015 nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Grundsätzliche Feststellungen

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Blender ist im Allgemeinen äußerst vorsichtig.

Bei Betrachtung der Haushaltsjahre seit der Umstellung auf die Doppik im Haushaltsjahr 2010 ist festzustellen, dass die Erträge in der Planung deutlich geringer veranschlagt wurden, als es die (bisher noch vorläufigen) Jahresergebnisse danach abbildeten. Die Aufwendungen hingegen wurden (bis auf das Haushaltsjahr 2010) höher veranschlagt, als es die Jahresergebnisse später widerspiegeln.

So waren die Haushalte der vergangenen fünf Jahre (2010 bis 2014) in der Planung jeweils nicht ausgeglichen, obwohl die Jahresrechnungen seit dem Haushaltsjahr 2012 jeweils Überschüsse ausweisen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung und Haushaltsgenehmigung ist der Haushaltsausgleich jedoch von zentraler Bedeutung. Er ist Fundamentalkriterium bei der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde und maßgeblich bei der Frage, ob ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist.

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist grundsätzlich nicht von der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen (§ 23 GemHKVO) und es besteht in der Regel die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 110 Abs. 6 NKomVG).

Die überaus vorsichtige Haushaltsplanung der Gemeinde Blender widerspricht damit nicht nur dem Planungsgrundsatz der Haushaltswahrheit und Genauigkeit (§ 10 Abs. 2 Satz 3 GemHKVO), sondern stellt die kommunalaufsichtliche Prüfung der finanziellen Lage der Gemeinde vor nicht unerhebliche Probleme, da die Haushaltsplanung offensichtlich nicht mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Kommunalaufsicht nicht zu entscheiden hat, ob von der Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (kein Haushaltsausgleich erreicht und z. B. auch keine Ausgleichsfiktion möglich), so hat die Gemeinde aufgrund der Vorschriften des NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Insofern ist das HSK nicht für die Kommunaufsicht aufzustellen, sondern weil es der Gesetzgeber so fordert. Im Übrigen sollte es im eigenen Interesse der Gemeinde liegen, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Hilfe des HSK umfänglich mit der eigenen Haushaltslage und den Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung auseinanderzusetzen.

Sollte die Gemeinde Blender zukünftig unausgeglichene Haushalte ohne ein Haushaltssicherungskonzept zur kommunalaufsichtlichen Prüfung vorlegen, erwarte ich eine umfängliche Begründung, warum aus Sicht der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht besteht (vgl. meine obigen Ausführungen zu den Haushaltsjahren 2010 bis 2015), da dies Erwägungen sind, mit der sich die Gemeinde selbst auseinandersetzen und diese dann schlüssig und nachvollziehbar darlegen muss.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist im Haushaltsjahr 2015 ausgeglichen (Gesamtsaldo = 130.100 €).

Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes gilt als erfüllt (s.o.).

Für den Zeitraum der mittelfristigen Planung der Jahre 2016 bis 2018 wird mit steigenden Fehlbeträgen gerechnet (66.000 € in 2016, 110.700 € in 2017 und 150.100 € in 2018).

Auch wenn das Rechnungsergebnis nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer besser ausfiel, als es die Planungen erwarten ließen, muss die Gemeinde Blender der Entstehung von Fehlbeträgen entgegenwirken, um ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Kreditfinanzierungsbedarf und Verpflichtungsermächtigungen

Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2015 nicht veranschlagt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 400.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 2.638.800 € veranschlagt. Der festgesetzte Höchstbetrag ist somit kleiner als ein Sechstel (= 439.800 €) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und bedarf nicht der Genehmigung.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Sonstige Anmerkungen

Im Haushaltsplan 2015 wurde (erneut!) fälschlicherweise kein Überschuss gemäß § 15 Abs. 6 GemHKVO ausgewiesen. Nach § 15 Abs. 6 GemHKVO ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen.


Im Haushaltsplan wurden 72.600,00 € als außerordentliche Erträge veranschlagt. Da die außerordentlichen Aufwendungen mit 0,00 € beziffert wurden, hätte ein Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO in Höhe von 72.600,00 € veranschlagt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Der Fehler schlägt sich auch in der Haushaltssatzung nieder, denn ein Überschuss nach § 15 Abs. 6 GemHKVO rechnet nach § 2 Abs. 4 Satz 2 GemHKVO zum Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Haushaltssatzung. In der Haushaltssatzung hätten daher 72.600,00 € als außerordentliche Aufwendungen festgesetzt werden müssen.

Dieser Fehler ist bereits im Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 aufgetreten. Ich hatte daher in meinem Schreiben vom 11.04.2014 um zukünftige Beachtung gebeten. Dies ist leider nicht erfolgt und ich bitte erneut um entsprechende Beachtung bei zukünftigen Haushaltsplänen/-satzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.
Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.05.2015 bis einschließlich zum 03.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Ich weise ergänzend darauf hin, dass ein Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG für die Gemeinde Blender unverändert nicht besteht, weil die Gemeinde Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nach wie vor nicht besitzt und hieran auch nicht beteiligt ist.

Blender, 21.05.2015

Gemeinde Blender
Der Gemeindedirektor

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 B/S/1/021-00	29.06.2015	B. 1. 17. 11 207

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Blender	16.07.2015	10b)				

Betreff: Veröffentlichung von Einladungen und Protokollen im Internet

Inhalt der Mitteilung:

In der letzten Ratssitzung (16.04.2015, TOP 21 b) war die Verwaltung beauftragt worden, die Rechtslage zu prüfen im Hinblick auf den Datenschutz bei der Veröffentlichung von Einladungen und Protokollen im Internet.

Mit dieser Thematik hat sich auch Herr Thiele, Kommentator des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im Aufsatz 4/2015 in der Schriftenreihe „Rathaus und Recht“ beschäftigt und dazu folgende Aussagen getroffen:

Die Problematik von „Ratsinformationssystem und Datenschutz“ ist immer noch sehr aktuell. Beschlussvorlagen dienen den Ratsmitgliedern zur Vorbereitung auf die Entscheidung in den Gremien. Der Veröffentlichung dieser Vorlagen kommt angesichts der zunehmenden Forderung von Politik und Öffentlichkeit nach Transparenz immer größere Bedeutung zu. Das Problem dabei sind die Beratungsvorlagen mit „einfachen“ personenbezogenen Daten. Sie sind für die Verwendung in öffentlichen Sitzungen bestimmt, jedoch nicht für eine darüber hinausgehende Öffentlichkeit, insbesondere nicht einer Internet-Öffentlichkeit mit den bestehenden Möglichkeiten der dauerhaften Speicherung und Verknüpfung mit anderen Daten. Lt. Thiele lässt diese unterschiedliche Zweckbestimmung es erforderlich erscheinen, zwischen der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen und der weltweiten Veröffentlichung von Vorlagen im Internet zu unterscheiden. Daher wäre es sinnvoll, ein Verfahren zu entwickeln, das den Ratsmitgliedern und Einwohnern den Zugriff auf diese Beratungsvorlagen ermöglicht, ihn für einen größeren Personenkreis aber ausschließt. So ein Modell steht jedoch bisher nicht zur Verfügung.

Der vollständige Aufsatz kann den Ratsmitgliedern auch gern zur Verfügung gestellt werden.

Verwaltungsseitig wird darauf geachtet, dass personenbezogene Daten zukünftig nicht im Internet veröffentlicht werden.

Der GD